



Dieses Dokument ist im Rahmen einer Simulation bei Model United Nations Schleswig-Holstein 2022 entstanden und spiegelt weder die Meinung der Teilnehmenden noch die der Veranstalter*innen oder des Vereins wider. Es ist kein Dokument der Vereinten Nationen.

ORGAN: DIE GENERALVERSAMMLUNG
THEMA: UMGANG MIT DUAL-USE-GÜTERN
VERFASSER: REPUBLIK RUANDA

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

die Resolution 71/68 aus dem Jahr 2016 *bekräftigend*,

aner kennend, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Waffen wesentlich für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

erfreut über national vorhandene Bemühungen zur Kontrolle des Handels von Dual-Use Gütern,

in der Absicht ein international koordiniertes Vorgehen im Umgang mit Dual-Use-Gütern zu ermöglichen,

unter Verurteilung der ausschließlich militärischen Nutzung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck,

1. *beschließt*, eine Expertenkommission einzurichten, welche

(i) aufgefordert wird, sich mit der Erstellung international gültiger Listen bezüglich Exportbeschränkungen und Importbeschränkungen von Dual-Use-Gütern zu befassen, wobei nach Gefahr des jeweiligen Dual-Use-Güter kategorisiert wird,

(ii) damit beauftragt wird, eine international zugängliche Liste bezüglich der Vertrauenswürdigkeit jedes Landes in Bezug auf Erwerb und Verkauf von Dual-Use-Gütern anzulegen, in welche die politische und sicherheitspolitische Lage des jeweiligen Landes einfließen soll,

(iii) regulär jedes halbe Jahr tagt und vollumfänglich aktiv ist, mit dem Auftrag bestehende Listen zu aktualisieren;

2. *ist fest davon überzeugt*, dass der Austausch der nationalen Rechtsvorschriften, Regelungen und Verfahren für den Transfer von Waffen, militärischer Ausrüstung sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Verminderung des Missbrauchsrisikos beiträgt;

3. *verurteilt* alle Staaten, die es zulassen, dass mit Dual-Use-Gütern nuklearer, chemischer oder biologischer Art Missbrauch betrieben wird;

4. *ruft* abermals dazu *auf*, dass die Mitgliedstaaten der Generalsekretärin auf freiwilliger Basis Informationen über ihre nationalen Rechtsvorschriften, Regelungen und



Verfahren für den Transfer von Waffen, militärischer Ausrüstung, Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie die diesbezüglichen Änderungen zukommen lassen;

5. *befürwortet* die internationale Kooperation auf wissenschaftlicher und ziviler Ebene zwischen Instituten und Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung und Verbesserung von Technologien zum Zwecke des Fortschritts der globalen Gesellschaft;

6. *hofft*, dass die Mitgliedstaaten aus eigenem Interesse den Im- und Export von Dual-Use-Gütern kontrollieren und gegebenenfalls diese verbieten, ohne dabei ihrer eigenen Wirtschaft zu schaden;

7. *erhofft* sich mehr nachhaltige Investitionen in Länder, welche

(i) nicht die Möglichkeiten einer gut gewährleisteten Kontrolle der Dual-Use-Güter haben,

(ii) durch die Listen der Kommission, siehe Absatz 2, in ihrem wirtschaftlichen Handeln eingeschränkt werden, indem sie gezwungen sind, den Handel mit und somit die Gewinnerzielung durch Dual-Use-Güter einzuschränken beziehungsweise einzustellen;

8. *billigt* die militärische Verwendung von Dual-Use-Gütern im Rahmen der Genfer Konvention und des Völkerrechts, falls sich ein Land gegen einen völkerrechtswidrigen Angriff zu verteidigen hat;

9. *verpflichtet sich*, sich mit dieser Angelegenheit weiterhin zu befassen.

Angenommen mit 13 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung